Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14416**

19. Wahlperiode 23.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13395 –

Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege (Pflegelöhneverbesserungsgesetz)

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Pia Zimmermann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/14023 –

Pflegelöhne auf Tarifniveau sofort refinanzieren

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Sicherstellung einer menschengerechten Pflege bleibt nach Ansicht der Bundesregierung eine zentrale Herausforderung des deutschen Sozialstaats. Die Pflegekassen könnten ihren gesetzlichen Auftrag, die pflegerische Versorgung der Versicherten zu gewährleisten (§ 69 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI), nur dann erfüllen, wenn genügend Pflegekräfte zur Verfügung stehen. Der Bedarf an Pflegekräften werde hierzulande voraussichtlich weiter steigen. Bereits heute blieben jedoch in der Pflegebranche viele Stellen unbesetzt. Es sei daher ein wesentliches sozialpolitisches Anliegen, den Pflegeberuf attraktiver zu gestalten und die Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche spürbar zu verbessern. Die Konzertierte Aktion Pflege, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend organisiert habe, habe sich mit zahlreichen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte befasst. Für die Durchsetzung spürbarer Verbesserungen insbesondere in der Altenpflege bedürfe es einer Erstreckung tarifbasierter Arbeitsbedingungen

auf der Grundlage des § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes – AEntG – (Tarifvertragslösung). Aus gutem Grund sieht der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD eine möglichst flächendeckende Tarifbindung vor. Dabei sei der großen Bedeutung der Religionsgesellschaften in der Pflegebranche und dem verfassungsrechtlich geschützten kirchlichen Selbstbestimmungsrecht angemessen Rechnung zu tragen. In den letzten Jahren sei es gelungen, durch die Festlegung branchenbezogener Mindestentgelte zu einer besseren Entlohnung in der Pflegebranche beizutragen. Das BMAS machte hierzu die Beschlüsse der jeweils auf Antrag berufenen Kommissionen, die nach Maßgabe des § 12 AEntG über Empfehlungen bestimmter Mindestarbeitsbedingungen in der Pflegebranche zu entscheiden hatten, nach § 11 Absatz 1 AEntG zum Gegenstand von Rechtsverordnungen (Kommissionslösung). Damit die Kommissionslösung zu weiteren Verbesserungen für die Pflegekräfte beitragen könne, müsse jedoch die Handlungsfähigkeit der Kommission gestärkt werden.

Zu Buchstabe b

Laut Antragsteller bedingt der Teilleistungscharakter der Pflegeversicherung, dass jede Lohnsteigerung und jede Leistungsverbesserung in der Pflege von den Menschen mit Pflegebedarf und ihren Familien refinanziert werden muss. Höhere Löhne in stationären Pflegeeinrichtungen belasteten der derzeitigen Systematik folgend Menschen mit Pflegebedarf und ihre Angehörigen durch steigende Eigenanteile. In der häuslichen Pflege führe diese Finanzierungslogik häufig zu Leistungsverzicht. Diese Logik stehe schon lange in der Kritik und sei umzukehren. Im Gegenteil müssen die viel zu hohen und rasant wachsenden Eigenbelastungen der Menschen mit Pflegebedarf zunächst begrenzt, gesenkt und langfristig abgeschafft werden. Der dafür erforderliche Umbau der Pflegeversicherung sei bis zur geplanten Lohnsteigerung der Pflegebeschäftigten Anfang 2020 jedoch nicht zu erwarten.

Allerdings stünden kurzfristige Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Diese seien geeignet, das geplante Pflegelöhneverbesserungsgesetz unverzüglich umzusetzen, ohne die Menschen mit Pflegebedarf weiter zu belasten. Die Auflösung des Pflegevorsorgefonds stelle Stand 2017 allein knapp 4,0 Milliarden Euro (Drucksache 19/2419) sofort bereit und entlaste die Pflegeversicherung in den Jahren danach jährlich um 1,2 Milliarden Euro. Die vollständige Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege auch in Pflegeheimen und Behinderteneinrichtungen über das SGB V, entlaste die Pflegeversicherung zusätzlich um 2,3 Milliarden Euro pro Jahr. Die sofortige Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze auf das Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung eröffne zusätzliche finanzielle Spielräume. Somit könnten die in einem für das BMG erstellten Gutachten geschätzten zusätzlichen Lohnkosten von bis zu 5,2 Milliarden Euro pro Jahr unverzüglich abgesichert werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Das Gesetz modifiziert das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7a AEntG unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der Religionsgesellschaften in der Pflegebranche. Darüber hinaus vereinfacht das Gesetz die Berufung und die Beschlussfassung der Kommission, die zukünftig als ständiges Gremium berufen wird.

Das Verfahren nach § 7a AEntG wird unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts angepasst. Religionsgesellschaften, in deren Bereichen Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche auf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Grundlage kirchlichen Rechts gebildet sind, werden in das Verfahren eingebunden. Die von den Religionsgesellschaften benannten Kommissionen erhalten Gelegenheit, vor Abschluss des Tarifvertrages, für den ein Antrag auf Erstreckung beabsichtigt ist, zu dessen voraussichtlichem Inhalt Stellung zu nehmen und eigene Regelungsvorstellungen vorzutragen. Einem Antrag der Tarifvertragsparteien auf Erstreckung der Rechtsnormen des Tarifvertrages müssen die Kommissionen repräsentativer Religionsgesellschaften zustimmen. In diesem Bereich der Religionsgesellschaften müssen mindestens zwei Drittel aller in der Pflegebranche im Bereich von Religionsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Um den Erlass der Rechtsverordnung nach § 7a AEntG an die branchenbezogenen Besonderheiten anzupassen, sieht das Gesetz vor, dass der Verordnungsgeber ergänzend die Gesetzesziele des § 11 Absatz 2 AEntG zu berücksichtigen hat. Darüber hinaus erlässt das BMAS Rechtsverordnungen nach § 7a AEntG, die (auch) die Pflegebranche erfassen, nach § 7a Absatz 1 AEntG im Einvernehmen mit dem BMG.

Die Kommission (§§ 11 ff. AEntG) wird zu einem ständigen Gremium, das grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Das Verfahren zur Benennung der Kommissionsmitglieder wird rechtssicherer gestaltet. Die aufschiebende Wirkung von Klagen gegen die Benennung von Kommissionsmitgliedern wird ausgeschlossen. Das BMAS benennt die Mitglieder der Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorschläge vorschlagsberechtigter Stellen. Klargestellt wird, dass neben der Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche festlegen, nur diejenigen Verbände ein Vorschlagsrecht haben, die Tarifvertragsparteien im Sinne des § 2 des Tarifvertragsgesetzes sind. Dabei sind auch gemeinsame Vorschläge vorschlagsberechtigter Stellen zulässig, die derselben in der Kommission vertretenen Gruppe angehören. Überschreitet die Zahl der Vorschläge die Zahl der auf die jeweilige Gruppe entfallenden Sitze in der Kommission, wählt das BMAS die Mitglieder weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Im Interesse größerer Rechtssicherheit werden jedoch die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder konkretisiert, die unter Berücksichtigung der Vorschläge von Gewerkschaften und von Arbeitgebervereinigungen beziehungsweise deren jeweiligen Spitzenorganisationen zu benennen sind. Zu berücksichtigen sind die (quantitative) Repräsentativität der jeweiligen Verbände sowie, im Falle der Vorschläge von Arbeitgebervereinigungen beziehungsweise deren Spitzenorganisationen, der arbeitgeberbezogene Grundsatz der Trägervielfalt als gleichrangiges Kriterium.

Das Zustandekommen von Beschlüssen über Empfehlungen wird dadurch erleichtert, dass die Regelung über die Beschlussfähigkeit der Kommission entsprechend der bisherigen Regelung über die Beschlussfassung angepasst wird. Die Kommission soll nach der Art der Tätigkeit oder der Qualifikation der Arbeitnehmer differenzierende Mindestentgeltsätze beschließen, damit auch Pflegefachkräfte bessergestellt werden.

Schließlich wird das Verhältnis von nach § 7a Absatz 1 und nach § 11 Absatz 1 AEntG erlassenen Rechtsverordnungen dahingehend geregelt, dass Rechtsverordnungen nach § 7a innerhalb ihres Geltungsbereichs Vorrang genießen, wobei das Recht des Verordnungsgebers zur Aufhebung von Rechtsverordnungen unberührt bleibt.

Durch einen angenommenen Änderungsantrag wird die nach dem geltenden Recht bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelung, Arbeitgeber bei der Ein-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

stellung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen über die allgemeine Höchstdauer von einem Jahr hinaus bis zu 36 Monate mit einem Eingliederungszuschuss zu fördern, um vier Jahre verlängert.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13395 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, ein Finanzierungskonzept vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen zu vereinbarenden Tarifverträge für die Altenpflegebranche bundeseinheitlich vollumfänglich refinanziert werden können, ohne dass die Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörige zusätzlich finanziell belastet werden. Außerdem sollen die Finanzierungsbedingungen bis zum Inkrafttreten des Pflegelöhneverbesserungsgesetzes zweckgebunden abgesichert werden. Die Menschen mit Pflegebedarf und die Beitragszahlenden der Pflegeversicherung seien nicht zusätzlich zu belasten. Dafür sei bis zum 1. Januar 2020 der Pflegevorsorgefonds aufzulösen, die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege vollumfänglich in den Regelungsbereich des SGB V zu überführen und die Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung auf das Niveau der Rentenversicherung West anzuheben und mit Einführung einer solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung mittelfristig abzuschaffen. Schließlich sollen künftige Lohnerhöhungen durch die Einführung einer jährlichen regelhaften Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung über eine entsprechende Änderung des § 30 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) perspektivisch vollumfänglich sichergestellt werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14023 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrages.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Kostenberechnungen wurden nicht angestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13395 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

‚Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 89 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.‘

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

b) den Antrag auf Drucksache 19/14023 abzulehnen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke	**Peter Weiß (Emmendingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Peter Weiß (Emmendingen)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13395** ist in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Gesetzesinitiative.

Der Antrag auf **Drucksache 19/14023** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 2019 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das Gesetz modifiziert das Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7a AEntG unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der Religionsgesellschaften in der Pflegebranche. Darüber hinaus vereinfacht das Gesetz die Berufung und die Beschlussfassung der Kommission, die zukünftig als ständiges Gremium berufen wird.

Das Verfahren nach § 7a AEntG wird unter Berücksichtigung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts angepasst. Religionsgesellschaften, in deren Bereichen Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche auf der Grundlage kirchlichen Rechts gebildet sind, werden in das Verfahren eingebunden. Die von den Religionsgesellschaften benannten Kommissionen erhalten Gelegenheit, vor Abschluss des Tarifvertrages, für den ein Antrag auf Erstreckung beabsichtigt ist, zu dessen voraussichtlichem Inhalt Stellung zu nehmen und eigene Regelungsvorstellungen vorzutragen. Einem Antrag der Tarifvertragsparteien auf Erstreckung der Rechtsnormen des Tarifvertrages müssen die Kommissionen repräsentativer Religionsgesellschaften zustimmen. In diesem Bereich der Religionsgesellschaften müssen mindestens zwei Drittel aller in der Pflegebranche im Bereich von Religionsgesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer beschäftigt sein.

Um den Erlass der Rechtsverordnung nach § 7a AEntG an die branchenbezogenen Besonderheiten anzupassen, sieht das Gesetz vor, dass der Verordnungsgeber ergänzend die Gesetzesziele des § 11 Absatz 2 AEntG zu berücksichtigen hat. Darüber hinaus erlässt das BMAS Rechtsverordnungen nach § 7a AEntG, die (auch) die Pflegebranche erfassen, nach § 7a Absatz 1 AEntG im Einvernehmen mit dem BMG.

Die Kommission (§§ 11 ff. AEntG) wird zu einem ständigen Gremium, das grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren berufen wird. Das Verfahren zur Benennung der Kommissionsmitglieder wird rechtssicherer gestaltet. Die auf-schiebende Wirkung von Klagen gegen die Benennung von Kommissionsmit-gliedern wird ausgeschlossen. Das BMAS benennt die Mitglieder der Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vorschläge vorschlagsberechtigter Stellen. Klargestellt wird, dass neben der Dienstgeber- beziehungsweise Dienstnehmerseite paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche festlegen, nur diejenigen Verbände ein Vorschlagsrecht haben, die Tarifvertragsparteien im Sinne des § 2 des Tarifvertragsgesetzes sind. Dabei sind auch gemeinsame Vorschläge vorschlagsberechtigter Stellen zulässig, die derselben in der Kommission vertretenen Gruppe angehören. Überschreitet die Zahl der Vorschläge die Zahl der auf die jeweilige Gruppe entfallenden Sitze in der Kommission, wählt das BMAS die Mitglieder weiterhin nach pflichtgemäßem Ermessen aus. Im Interesse größerer Rechtssicherheit werden jedoch die Kriterien für die Auswahl der Mitglieder konkretisiert, die unter Berücksichtigung der Vorschläge von Gewerkschaften und von Arbeitgebervereinigungen beziehungsweise deren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

jeweiligen Spitzenorganisationen zu benennen sind. Zu berücksichtigen sind die (quantitative) Repräsentativität der jeweiligen Verbände sowie, im Falle der Vorschläge von Arbeitgebervereinigungen beziehungsweise deren Spitzenorganisationen, der arbeitgeberbezogene Grundsatz der Trägervielfalt als gleichrangiges Kriterium.

Das Zustandekommen von Beschlüssen über Empfehlungen wird dadurch er-leichtert, dass die Regelung über die Beschlussfähigkeit der Kommission entsprechend der bisherigen Regelung über die Beschlussfassung angepasst wird. Die Kommission soll nach der Art der Tätigkeit oder der Qualifikation der Arbeitnehmer differenzierende Mindestentgeltsätze beschließen, damit auch Pflegefachkräfte bessergestellt werden.

Schließlich wird das Verhältnis von nach § 7a Absatz 1 und nach § 11 Absatz 1 AEntG erlassenen Rechtsverordnungen dahingehend geregelt, dass Rechtsverordnungen nach § 7a innerhalb ihres Geltungsbereichs Vorrang genießen, wobei das Recht des Verordnungsgebers zur Aufhebung von Rechtsverordnungen unberührt bleibt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, ein Finanzierungskonzept vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen zu vereinbarenden Tarifverträge für die Altenpflegebranche bundeseinheitlich vollumfänglich refinanziert werden können, ohne dass die Menschen mit Pflegebedarf und deren Angehörige zusätzlich finanziell belastet werden. Außerdem sollen die Finanzierungsbedingungen bis zum Inkrafttreten des Pflegelöhneverbesserungsgesetzes zweckgebunden abgesichert werden. Menschen mit Pflegebedarf und die Beitragszahlenden der Pflegeversicherung seien nicht zusätzlich zu belasten. Dafür sei bis zum 1. Januar 2020 der Pflegevorsorgefonds aufzulösen, die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege vollumfänglich in den Regelungsbereich des SGB V zu überführen, die Beitragsbemessungsgrenze in der Pflegeversicherung auf das Niveau der Rentenversicherung West anzuheben und mit Einführung einer solidarischen Gesundheits- und Pflegeversicherung mittelfristig abzuschaffen. Schließlich sollen künftige Lohnerhöhungen durch die Einführung einer jährlichen regelhaften Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung über eine entsprechende Änderung des § 30 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) perspektivisch vollumfänglich sichergestellt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13395 in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13395 in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat** hat sich in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13395 befasst. „Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung fragt beim federführenden Bundesminister für Arbeit und Soziales nach, warum der o.g. Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht hergestellt wurde und welche konkreten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich zu erwarten sind.“ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 18. Oktober 2019 auf die Prüfbitte des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung Folgendes geantwortet:

„Der Entwurf des Pflegelöhneverbesserungsgesetzes entspricht nach hiesiger Einschätzung den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Hierbei ist der Entwurf insbesondere unter Beachtung des Prinzips „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern' entstanden.

Durch die vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahmen werden Armut und soziale Ausgrenzung entgegengewirkt Durch die angestrebten strukturellen Verbesserungen bei der Festsetzung der Pflegemindestlöhne sollen Pflegekräfte dauerhaft bessere Pflegelöhne erhalten; so soll während des Erwerbslebens und im Ruhestand durch die entsprechend höheren Beitragszahlungen zur Rentenversicherung Armut vermieden werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist es schon heute erforderlich, infolge des Anwachsens der Anzahl der Pflegebedürftigen sicherzustellen, dass die in der Pflegebeschäftigten Menschen ein auskömmliches Einkommen erzielen können und so Pflegekräfte in hinreichender Anzahl auch in Zukunft tätig sein werden.

Unter Berücksichtigung der Schlüsselindikatoren 3 und 8 ist folgendes anzumerken:

Die Gesundheit der Pflegebedürftigen und damit die Vermeidung von vorzeitiger Sterblichkeit ist nur zu erreichen, wenn die Pflegeleistungen im notwendigen Umfang von professionellen Kräften erbracht werden. Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Pflegelöhne ist ein wichtiger Baustein, um den Anreiz zu schaffen, dass genügend qualifizierte Personen in der Pflege auch in Zukunft tätig sind.

Die Gesetzesmaßnahme ist geeignet, das Beschäftigungsniveau in der Pflegebranche zu steigern. Es ist auch davon auszugehen, dass Pflegekräfte auch in höherem Lebensalter in ihrem Beruf verbleiben, wenn die Voraussetzungen vorliegen, dass entsprechende Pflegelöhne gezahlt werden.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/14023 in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/14023 in seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13395 in seiner 53. Sitzung am 25. September 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratung wurde in der 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 fortgesetzt.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Antrags auf Drucksachen 19/14023 in seiner 57. Sitzung am 16. Oktober 2019 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu beiden Vorlagen fand in der 59. Sitzung am 21. Oktober 2019 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)462 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesvereinigung Arbeitgeber in der Pflegebranche e.V.

bpa Arbeitgeberverband e.V.

Kommissariat der deutschen Bischöfe

Diakonie Deutschland- Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Deutscher Caritasverband e.V.

Arbeitgeberverband Pflege e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

Prof. Klaus Bepler, Berlin

Prof. Dr. Raimund Waltermann, Bonn

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prof. Dr. Jens Schubert, Berlin

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Drucksache 19(11)462 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13395 in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/14023 ebenfalls in seiner 61. Sitzung am 23. Oktober 2019 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass in allen Umfragen das Thema Pflege für die deutschen Mitbürgerinnen und Mitbürger eine ganz große Rolle spiele. Es stehe an der Spitze der Themen, die die Menschen bewegten, weil sie sähen, wie es den eigenen pflegebedürftigen Angehörigen gehe und weil sie sich die Frage stellten, wie es ihnen einmal ergehen werde. Eine gute Pflege hänge von Vielem ab. Sie hänge vor allem von Menschen ab – Männern und Frauen –, die bereit seien, in diesen Beruf zu gehen. Sie hänge auch von guten Arbeitsbedingungen, einer guten Ausbildung und zudem von guten und ausreichend vorhandenen Praxisanleitern ab. Entscheidend sei allerdings auch die Frage, was uns als Gesellschaft die Pflege wirklich wert sei. Deshalb müsse man auch dafür sorgen, dass Menschen, die sich bereit erklärten, in der Pflege zu arbeiten, einen guten Lohn bekommen. Diesem Zweck diene der vorliegende Gesetzentwurf. Man wolle, dass junge Menschen sich für die Pflege entscheiden und man wolle, dass sie einen guten Lohn für ihre in der Tat harte und fordernde Arbeit erhalten. Nun sei die Lohnfindung tatsächlich nicht Aufgabe des Staates sondern der Sozialpartner. Dennoch bewege man sich mit diesem Gesetz im Bereich dessen, was die soziale Marktwirtschaft ausmache. Man wolle sozialpartnerschaftliche Lösungen ermöglichen, die für gute Löhne und für gute Arbeitsbedingungen sorgen. Man habe bereits seit 2008 das Instrument, durch eine paritätisch besetzte Kommission – vier Arbeitgebervertreter, vier Arbeitnehmervertreter – Mindestlöhne in der Pflege festzulegen. Diese Kommission habe bereits mehrmals einen Pflegemindestlohn festgelegt. Interessant sei dabei, dass trotz der divergierenden Auffassungen, die es dort gebe, der Beschluss jedes Mal mit acht zu null gefasst worden sei. Dies sei eine großartige Leistung und zeige, dass die Sozialpartnerschaft funktioniere. Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter fänden gemeinsam zu einer Lösung beim Pflegemindestlohn. Die neue Kommission sei gerade berufen worden. Man fordere die Pflegemindestlohnkommission auf, wieder sozialpartnerschaftlich eine gute Lösung, was Mindestlöhne in der Pflege anbelangt zu finden, und ermuntere sie dazu ausdrücklich. Mit diesem Gesetz schlage man nun vor - statt ständig neu - die acht Personen dieser Mindestlohnkommission jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren zu berufen, also eine dauerhafte Mindestlohnkommission einzusetzen. Dies sei eine vernünftige Lösung. Noch wichtiger sei aber, dass es schön wäre, wenn es im Bereich der Pflege mehr Tarifverträge und nach Möglichkeit einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag gäbe, der für alle Stufen – Fachkräfte, angelernte Kräfte, Hilfskräfte – Gültigkeit besitzen würde. Nach wie vor sei nämlich die Altenpflege, was die Belohnung anbelange, ein bisschen hintendran: im Schnitt 8 Prozent Unterschied zur Krankenpflege. Dass die Altenpflege genauso gut vergütet werde wie die Krankenpflege, müsste doch ein Ziel sein, das man erreichen wolle. Es gebe ein Spezialproblem, das man schon bei der Besetzung der Pflegemindestlohnkommission gehabt habe, nämlich dass man zwei große kirchliche – katholische und evangelische – Träger, Caritas und Diakonie habe, die zwar gute Löhne zahlten, die aber nicht in klassische Tarifverhandlungen führten, sondern in eigenen Tarifkommissionen, die paritätisch besetzt seien. Natürlich könne man das nicht außer Acht lassen. Deswegen regele man mit diesem Gesetz, dass diese paritätisch besetzten Kommissionen, die eigene Tarifvertragssysteme verhandelten, an dem Zustandekommen beteiligt werden durch ein Anhörungsrecht, das man ihnen einräume. Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das man hiermit reformiere, mache nur eines: Es schaffe einen Ordnungsrahmen, in dem ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag möglich werde. Wenn dieses Gesetz verabschiedet sei, komme es auf die Arbeitgeber und auf die Gewerkschaften in der Pflege an, ob sie sich entschlössen, einen Tarifvertrag zu verhandeln, der auch die Kriterien erfülle, die für eine Allgemeinverbindlichkeit notwendig seien. Man finde, dass man für eine gute Pflege die Hausaufgaben gemacht habe, nämlich einen Rahmen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zu schaffen. Man appelliere an die Arbeitgeber und die Gewerkschaften in der Pflege, diesen Rahmen für gute Löhne und für gute Pflege zu nutzen.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass mit dem Pflegelöhneverbesserungsgesetz die Grundlage für bessere Bezahlung und bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege geschaffen werde. Damit werde ermöglicht, dass Pflegekräfte mehr verdienten. Mit der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes würden branchenweit erstreckte Tarifverträge und durch Rechtsverordnung, die auf Empfehlung der reformierten Pflegekommission fußten, höhere Pflegemindestlöhne ermöglicht. Für die Durchsetzung spürbarer Verbesserungen wäre die Erstreckung tarifbasierter Arbeitsbedingungen auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, die bessere Variante. Es sei sehr positiv, dass sich in kürzester Zeit ein Arbeitgeberverband gegründet habe und eine tarifliche Lösung auf den Weg bringen werde. Mindestlöhne, die durch die Pflegekommission vorgeschlagen werden, seien gut, aber eine allgemeinverbindliche tarifliche Regelung sei besser. Die durch ein Arbeitnehmer-Entsendegesetz erstreckten Tarifverträge würden auch die Kirchen binden und hätten den Vorteil, dass die Konkurrenz aus dem Ausland ebenfalls an die Tarife gebunden sei. Damit werde ein Unterbindungswettbewerb unterbunden, der zulasten der Beschäftigten gehe. Private Arbeitgeberverbände könnten ebenso wie das Deutsche Rote Kreuz die Chance nutzen und sich an den Tarifverhandlungen beteiligen. Alle, die sich für gute Pflege einsetzten, sollten das Gesetz und die tarifliche Lösung unterstützen.

Die **Fraktion der AfD** wies darauf hin dass derzeit 1,6 Millionen Arbeitnehmer in der Pflege tätig seien; davon seien lediglich 65.000 Pflegekräfte aus dem Ausland, was 4 Prozent entspreche. Nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit seien im Mai 2019 23.900 Stellen im Bereich der Altenpflege sowie 15.700 Stellen in der Krankenpflege nicht besetzt gewesen. 40.000 vakante Stellen entsprächen einer personellen Unterdeckung von lediglich 2,5 Prozent. Demgegenüber habe es im August 2,3 Millionen Arbeitslose, tatsächlich sogar 3,2 Millionen gegeben, wenn man die von der Bundesregierung herausgerechneten Arbeitslosen wieder hereinrechnet. Dass es seit Jahren nicht gelinge, diese 40.000 unbesetzten Stellen in der Pflege aus 3,2 Millionen Arbeitslosen zu besetzen, sei schon schlimm genug. Aber dass weltweit, zum Beispiel in Mexiko und Vietnam, Pflegekräfteanwerbeaktionen auf Kosten der Steuerzahler gemacht und weiterhin Sandkastenspiele eines fiktiven Arbeitsmarktes gespielt würden, setze dem Ganzen die Krone auf. Mit dem Gesetzentwurf wolle man als Staat zum wiederholten Male einen Eingriff in die soziale Marktwirtschaft vornehmen. Dies habe mittlerweile System: Zuerst schaffe man untragbare wirtschaftliche Zustände für Unternehmer und Beschäftigte, und dann spiele man sich als Retter auf, um die selbst verursachten Missstände zu beheben. In der Pflege arbeiteten 20 Prozent aller Pflegekräfte unter tariflich geregelten Bedingungen. Oder anders ausgedrückt: 80 Prozent der Betriebe seien nicht tarifgebunden, und die Werbevereine der SPD, die Gewerkschaften, seien außen vor. Dieser Zustand sei natürlich für die stark angeschlagene SPD untragbar. Also wolle man einen branchenweiten Tarifvertrag im Pflegebereich installieren und der Gewerkschaft ver.di die Tür öffnen. Sollten die Unternehmen dies nicht wollen, werde mit einem branchenheitlichen Tarifvertrag gedroht und eine Kommission eingesetzt, die höhere Mindestlöhne diktiere. Dazu passe auch wunderbar der Vorschlag, Beiträge zu Gewerkschaften zukünftig steuerlich komplett absetzen zu können. Unstrittig sei, dass, um den Herausforderungen der Zukunft in der Pflege Rechnung tragen zu können, Veränderungen im Pflegebereich erforderlich seien. Man müsse, wie es andere Wirtschaftsnationen, wie zum Beispiel Japan seit langem vormachen, Digitalisierung und Robotik einsetzen, insbesondere um die körperliche Belastung der Pflegekräfte zu reduzieren. Denn 2 Euro mehr Stundenlohn nutzen ihnen nichts, wenn man mit 50 aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sei, die Arbeit auszuführen. Die Deutsche Stiftung Patientenschutz habe errechnet, dass die Kosten der Gewerkschaftshilfeaktion sich auf Mehrausgaben von 5 Milliarden beliefen. Dies laufe nach dem Motto: Geld ausgeben können wir, bezahlen müssen andere. Diese anderen seien zum einen die Patienten und zum anderen der Steuerzahler; denn zurzeit sei bereits mehr als ein Drittel der Heimbewohner auf staatliche Unterstützung angewiesen. Eine Erläuterung zur Finanzierung des Gesetzesvorhabens bleibe man leider schuldig. Natürlich sollten die Arbeitnehmer in der Pflege eine ihrer außerordentlichen Leistung entsprechende Entlohnung erhalten. Aber dies gehe auch durch Umstrukturierung von Arbeitsabläufen und dem vermehrten Einsatz von Digitalisierung und Robotik. Ein weiterer Baustein sei die verstärkte Förderung der heimischen Pflege. Dazu komme, dass eine Pflegekraft rund ein Drittel ihrer Arbeitszeit allein für die Dokumentation der Pflegetätigkeiten und das Ausfüllen von Formularen verwenden müsse. Auch hier müsse eine drastische Reduzierung erfolgen. Bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sei nicht nur eine bessere Entlohnung möglich, sondern auch die personelle Unterdeckung im Pflegebereich sei dann kein Thema mehr.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass Pflegende eine bessere, eine angemessene Vergütung verdienten. Insbesondere bei den Löhnen in der Altenpflege herrsche Nachholbedarf. Hinzuweisen sei aber auch darauf, dass diese

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

bereits gestiegen seien und zwar in den Jahren 2015 und 2018 um mehr als 12 Prozent im Vergleich zu rund 7 Prozent in der Gesamtwirtschaft. In diese richtige Entwicklung wolle die Bundesregierung nun mit einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag eingreifen. Die FDP sei nicht grundsätzlich gegen Allgemeinverbindlichkeitserklärungen. Allerdings müssten dafür die Voraussetzungen stimmen. Dieser Gesetzentwurf aber sei tarif- und verfassungsrechtlich fragwürdig. Die Tarifbindung liege nur bei 20 Prozent. Weniger als 10 Prozent der Pflegenden in Deutschland seien gewerkschaftlich organisiert. Die neugegründete BVAP spreche für weniger als die Hälfte der Pflegeeinrichtungen. Verhandlungen der BVAP mit ver.di seien deshalb nicht repräsentativ. Den Kirchen eine Art Vetorecht über das Verhandlungsergebnis einzuräumen. stelle ein Novum in der deutschen Tarifgeschichte dar. All dies bedeute einen eklatanten Eingriff in die Tarifautonomie, der mit der FDP-Fraktion nicht zu machen sei. Die Debatte um Pflegelöhne werde beherrscht von der Unterstellung, Löhne würden bewusst und mit böser Absicht gedrückt. Fakt sei hingegen, dass der Arbeitsmarkt leergefegt sei. Es herrsche extreme Konkurrenz um die wenigen Fachkräfte. In dieser Situation könne sich keine Pflegeeinrichtung wirklich leisten, Lohndumping zu betreiben. Deswegen stiegen die Löhne auch langsam, aber mit ihnen leider auch die Eigenanteile der Bewohner. Aber auf dieses Problem gehe der Gesetzentwurf überhaupt nicht ein. Mehr noch, er drücke sich regelrecht um die Frage der Refinanzierung. Dabei habe ein eigens vom Ministerium in Auftrag gegebenes Gutachten bei einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag Mehrkosten von – je nach Szenario – 1,4 bis 5,2 Milliarden Euro errechnet. Angesichts dieser Zahlen sei nicht nachzuvollziehen, warum der Gesetzentwurf dann von „nicht quantifizierbaren Kosten“ spreche. Entweder traue die Große Koalition ihren Experten nicht, oder man traue sich nicht, den Bürgerinnen und Bürgern reinen Wein einzuschenken. Die Regierung betone einerseits, Familien vor Überforderung bei den Eigenanteilen schützen zu wollen, was richtig und gut sei. Andererseits wolle sie den Anteil der Sozialbeiträge zu Recht unter 40 Prozent halten. Nun würden den überbelasteten Pflegenden bessere Löhne in Aussicht gestellt, ohne dass auch nur mit einer Silbe erklärt werde, wie diese refinanziert werden sollen. Gleichzeitig höhere Löhne, Entlastung bei den Eigenanteilen und stabile Beitragssätze erreichen zu wollen, bedeute die Quadratur des Kreises. Die Regierung müsse erst einmal erklären, wie dies funktionieren solle. Auch die Freien Demokraten wollten die Löhne verbessern. Ein Pflegelöhneverbesserungsgesetz müsse jedoch die Tarifautonomie wahren und mit einem schlüssigen Finanzierungskonzept hinterlegt sein. Zudem dürften Pflegende und Pflegebedürftige nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte ausdrücklich die Gesetzesinitiative mit dem Ziel, tarifliche Löhne verbindlich zu machen. Es gebe in der Pflege starke Lohnunterschiede: regional und auch zwischen ambulanter und stationärer Pflege. Man brauche aber eine einheitliche tarifliche Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen für alle Pflegekräfte. Genau daran müsse sich das Gesetz auch messen lassen. Man sei nach wie vor der Ansicht, dass Mindestlöhne nur die zweitbeste Lösung seien, besser seien tarifliche Löhne. Diese verhandle ver.di gerade für die Pflege. Diese müssten dann über das Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch verbindlich gemacht werden. Das wäre ein mutiger Schritt, um die Tarifbindung in diesem Bereich wirklich zu stärken. Die spannende Frage werde sein, ob die Bundesregierung diesen Mut habe. Die privaten Arbeitgeber sprächen von „Zwangstarifverträgen“ und „marktfernen Regulierungsfantasien“. Die Bundesregierung dürfe sich keinesfalls von den Gegnern beeindrucken lassen. Allerdings lasse dieser Gesetzentwurf eine wesentliche Frage offen, nämlich die Finanzierung. Der Gesundheitsminister habe immerhin ein wenig Licht ins Dunkel gebracht, indem er darauf hingewiesen habe, dass sich die flächendeckenden Tariflöhne auf die Eigenanteile in der Pflege auswirken werden. Diese Eigenanteile betrügen aber zurzeit im Durchschnitt schon nahezu 2.000 Euro pro Monat für die Pflegenden. Das geplante Angehörigenentlastungsgesetz werde zwar Verbesserungen bringen, aber die Bundesregierung bleibe dabei und schicke Menschen in hohem Alter weiterhin aufs Amt. Das sei nicht zu akzeptieren. Damit spiele man nämlich die Interessen der Pflegekräfte gegen die Interessen der Pflegebedürftigen aus. Das sei zumindest mit der Linken nicht zu machen. Dabei gebe es schnelle Lösungen, um die Pflegeversicherung zu entlasten. Zum einen könne man den Pflegevorsorgefonds auflösen. Zum anderen sollten die Krankenkassen auch die Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in den Pflegeheimen übernehmen. Durch diese milliardenschwere Entlastung könne man die Eigenanteile nicht nur deckeln, sondern sofort senken. Insgesamt bleibe es dabei, dass man eine solidarische Gesundheits- und Pflegeversicherung brauche, so wie man dies seit langem fordere. Pflege gehe alle an, da jeder pflegebedürftig werden könne und jeder habe auch in die Pflegeversicherung einzubezahlen. Hier müsse auch die angekündigte Reform der Pflegeversicherung ansetzen. Man sei allerdings etwas skeptisch, weil sich diese Bundesregierung bislang noch nicht durch allzu große Würfe ausgezeichnet habe. Dass Pflege bezahlbar sein muss, sei auch Aufgabe des Staates. Mittlerweile sei es aber so, dass fast die Hälfte aller Pflegeeinrichtungen in privater Hand seien. Um Gewinne zu erwirtschaften, müssten entweder die Löhne gedrückt werden oder die Qualität der Pflege leiden – im schlimmsten Fall sogar beides. Es gebe doch nicht umsonst Skandale in den

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Altenpflegeeinrichtungen. Gewinnorientierte Unternehmen hätten in der Pflege nichts verloren. Für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen brauche es tarifliche Regelungen. Das hätten die Beschäftigten in der Pflege verdient.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, dass das Ziel des Gesetzentwurfes, die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern, damit in Zukunft ausreichend Pflegekräfte zur Verfügung stehen, nicht falsch aber doch zu funktional gedacht sei. Man habe in dieser Debatte einen anderen Fokus. In erster Linie gehe es um die Aufwertung der Pflege, um Anerkennung und Wertschätzung. Pflege sei ein schöner Beruf. Die Beschäftigten machten eine gesellschaftlich wertvolle Arbeit, die verantwortungsvoll sei, die viel Empathie benötige, die körperlich schwer und emotional häufig belastend sei. Dafür sei die Bezahlung – später auch die Rente – viel zu niedrig. Genau dies wolle man ändern. Die Pflege müsse in der Gesellschaft einen höheren Stellenwert bekommen und zwar spürbar, auch mit einer angemessenen Bezahlung. Die Pflegekräfte hätten einfach bessere Löhne verdient. Deshalb fordere man schon lange einen Tarifvertrag. Weil es in der Pflege keinen Wettbewerb über die Löhne geben dürfe, solle dieser Tarifvertrag für alle in der Pflegebranche für allgemeinverbindlich erklärt werden, auch für Pflegekräfte aus dem Ausland. Man wisse aber auch, dass die Strukturen in dieser Branche nicht so einfach seien: Es gebe kommunale Träger, die freien Wohlfahrtsverbände, die Kirchen mit eigenen Entgeltregelungen, und es gebe noch Private, die Tarifverträge ablehnten und sich bereits gegen das Gesetz in Stellung gebracht hätten. Das könne man – das wolle man ganz deutlich sagen – gerade jetzt in Zeiten des Pflegenotstands überhaupt nicht nachvollziehen. Deshalb rechne man es ver.di, den Kirchen, den freien Wohlfahrtsverbänden hoch an, dass sie lange, sehr lange Zeit miteinander geredet und auch gerungen hätten mit dem Ziel, bessere Löhne auf den Weg zu bringen. Dafür brauche es jetzt gesetzliche Regelungen. Diese seien wichtig, und deshalb unterstütze man auch das Gesetz. Das neue Verfahren für eine Tarifvertragslösung im Arbeitnehmer-Entsendegesetz sei gut. Die Kirchen würden ausreichend berücksichtigt. Empfehlungen durch die Pflegekommission könne es weiterhin geben. Ein Tarifvertrag aber habe Vorrang – das sei wichtig –, und deshalb begrüße man diese gesetzliche Klarstellung ganz ausdrücklich. Allerdings habe man auch Kritik. Bessere Löhne bedeuteten natürlich auch höhere Kosten für die Pflegeversicherung. Darauf werde auch im Gesetz hingewiesen, und es sei eben auch öfters angesprochen worden. Die Frage der Finanzierung bleibe aber noch immer offen, und die Finanzierung dürfe nicht zulasten der Pflegebedürftigen gehen. Hier müsse also noch geliefert werden. Bessere Löhne seien wichtig, aber es brauche mehr als nur mehr Geld, nämlich auch gute Arbeitsbedingungen. Die Pflege brauche eine Personalausstattung, die sich am Pflegebedarf der Menschen ausrichte. Statt Personaluntergrenzen brauche man eine realistische Personalbemessung. Nur so entstünden bessere Arbeitsbedingungen mit genügend Zeit für die pflegebedürftigen Menschen, und zwar ohne Stress und Hektik. Man unterstütze trotzdem das Gesetz – auch gegen Kritik –, und das werde man deutlich machen. Insgesamt wolle man den Pflegeberuf aufwerten und attraktiver machen, und das funktioniere eben nur mit Anerkennung und Wertschätzung. Das müsse sich auch auf dem Lohnzettel widerspiegeln, und zwar für alle Pflegekräfte. Deshalb brauche man einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/13395 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(11)468 vom Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird die nach dem geltenden Recht bis zum 31. Dezember 2019 befristete Regelung, Arbeitgeber bei der Einstellung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen über die allgemeine Höchstdauer von einem Jahr hinaus bis zu 36 Monate mit einem Eingliederungszuschuss zu fördern, um vier Jahre verlängert. Mit der Verlängerung dieser Regelung wird der Situation Rechnung getragen, dass es ältere Arbeitsuchende im Vergleich zu jüngeren Arbeitsuchenden nach wie vor schwerer haben, Arbeitslosigkeit durch die Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des Artikels 2.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Peter Weiß (Emmendingen)
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.